

Richtlinie zum Einsatz des unternehmensweiten Hinweisgebersystems der MEDI Kabel GmbH

Stand: 15. Dezember 2023

§ 1 Zielsetzung, Zweck und Geltungsbereich dieser Richtlinie

- (1) Die MEDI Kabel GmbH (nachfolgend: „**Unternehmen**“) möchten über rechtswidriges Verhalten (sog. Compliance-Verstöße) in ihrem Unternehmen informiert werden, um solche Verhaltensweisen aufklären und abstellen zu können. Daher wird jedermann ermutigt – egal ob Mitarbeiterin/Mitarbeiter, ehemalige Kollegin/ehemaliger Kollege, Kunde/Kundin, Lieferant/Lieferantin oder Dritte –, dem Unternehmen Hinweise auf Rechtsverstöße mitzuteilen.
- (2) Diese Richtlinie soll die Rahmenbedingungen für die Mitteilung von Hinweisen auf mögliche Compliance-Verstöße an die dafür vorgesehenen Stellen festlegen. Hierbei soll diese Richtlinie die ausreichende Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Unternehmens, der hinweisgebenden Personen, der betroffenen Personen sowie der Allgemeinheit gewährleisten.
- (3) Diese Richtlinie soll darüber hinaus in technisch-organisatorischer Hinsicht gewährleisten, dass Hinweise auf Verstöße gegen Gesetze entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie von Datenschutz und Datensicherheit entgegengenommen und unter Berücksichtigung der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet, gespeichert, weitergegeben und archiviert werden können.

§ 2 Hinweisgebende Personen

- (1) Zur Abgabe von Hinweisen ist jede Person berechtigt. Insbesondere ist unerheblich, ob sie Mitarbeiterin/Mitarbeiter, Geschäftspartnerin/Geschäftspartner oder Dritte/Dritter ist.
- (2) Durch diese Richtlinie wird niemand verpflichtet, Hinweise abzugeben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich unabhängig von (1) anderweitige Pflichten oder Obliegenheiten zur Abgabe von Hinweisen aus Gesetz und/oder Vertrag ergeben können.
- (3) Es sollen nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen die meldende Person im guten Glauben ist, dass die mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind. Die meldende Person ist nicht im guten Glauben, wenn ihr bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine meldende Person strafbar machen kann, wenn sie wider besseren Wissens unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet.

§ 3 Schutz der hinweisgebenden Person und Vertraulichkeit

- (1) Hinweisgebende Personen unterstehen besonderem gesetzlichen Schutz; gegen hinweisgebende Personen gerichtete Repressalien und Benachteiligungen sind verboten.

- (2) Sämtliche Hinweise, einschließlich der Bezüge zur hinweisgebenden Person, werden vertraulich und im Rahmen der geltenden Gesetze verarbeitet.
- (3) Sämtliche Hinweise sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet, das Ansehen der Betroffenen, der hinweisgebende Person und/oder Dritter sowie des Unternehmens in höchstem Maße zu beschädigen. Sie werden daher von der internen Meldestelle über die sich aus den Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten hinaus besonders vertraulich behandelt.

§ 4 Interne Meldestelle und Ombudsmann

- (1) Als interne Meldestelle hat das Unternehmen die Kanzlei pikepartners. Rechtsanwälte, Fasanstraße 6, 84539 Ampfing beauftragt.
- (2) Die interne Meldestelle nimmt eingehende Hinweise entgegen und bearbeitet diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Zum Ombudsmann wurde Rechtsanwalt Dr. Mathias Fromberger bestellt.

§ 5 Möglichkeiten zur Abgabe von Hinweisen

- (1) Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können Hinweise persönlich, fernmündlich, per Telefon oder via E-Mail mitgeteilt werden.
- (2) Hinweise können insbesondere wie folgt abgegeben werden:
 - (a) Erteilung eines Hinweises an die jeweilige Vorgesetzte / den jeweiligen Vorgesetzten der hinweisgebenden Person (betrifft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter);
 - (b) Erteilung eines Hinweises an den externen Ombudsmann des Unternehmens, Herrn Rechtsanwalt Dr. Mathias Fromberger;
 - (c) Hinweis per Email an hinweis-medi@pikepartners.de
 - (d) Hinweis per Telefon unter der Nummer 089 248806519;
 - (e) Hinweis per Brief an pikepartners. Rechtsanwälte, Fasanstraße 6, 84539 Ampfing.

(3) 6 Hinweise an den externen Ombudsmann

- (1) Herr Rechtsanwalt Dr. Mathias Fromberger steht im persönlichen Gespräch als Ombudsmann zur Entgegennahme von Hinweisen zur Verfügung.
- (2) Der Ombudsmann ist zur Geheimhaltung verpflichtet und unterliegt dem Zeugnisverweigerungsrecht eines Rechtsanwalts.
- (3) Auf Wunsch werden Hinweise an den Ombudsmann anonym behandelt.
- (4) Rechtsanwalt Dr. Fromberger ist wie folgt zu erreichen:
pikepartners. Rechtsanwälte, Fasanstraße 6, 84539 Ampfing;
Telefon: 089 248806511; Email: fromberger@pikepartners.de

§ 7 Hinweis per Email

- (1) Hinsichtlich der Meldung per Email ergeht der Hinweis, dass E-mailkommunikation möglicherweise nicht den Anforderungen der Europäischen

Datenschutzgrundverordnung genügt; durch eine Hinweiserteilung per Email nimmt die hinweisgebende Person dies in Kauf.

- (2) Die Verwendung eines anonymen Email-Accounts ermöglicht eine anonyme Hinweiserteilung.

§ 8 Hinweis per Telefon

- (1) Bei telefonisch erteilten Hinweisen wird der Hinweis durch eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter der internen Meldestelle entgegengenommen.
- (2) Alternativ wird die Möglichkeit der Sprachaufzeichnung im Sinne einer automatischen Anrufbeantwortung eröffnet.
- (3) Um den Anruf korrekt zuordnen zu können, wird um die Nennung der Kennung „**Hinweis MEDI**“ gebeten.
- (4) Rufnummernunterdrückung oder der Anruf von einem öffentlichen Telefon ermöglichen die Abgabe anonymen Hinweise.

§ 9 Hinweis per Brief

Sollte sich bei einer Hinweiserteilung per Brief der Bezug zum Unternehmen nicht aus der Mitteilung selbst ergeben, wird um Beifügung der Kennung „**Hinweis MEDI**“ gebeten.

§ 10 Relevante Hinweise

Das Hinweisgebersystem dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gegen Gesetze oder Richtlinien. Es steht insbesondere nicht für allgemeine Beschwerden oder für Produkt- und Gewährleistungsanfragen zur Verfügung.

§ 11 Ablauf nach Erteilung eines Hinweises

- (1) Die interne Meldestelle übersendet der hinweisgebenden Person spätestens sieben Tage nach Erteilung des Hinweises eine Eingangsbestätigung.
- (2) Die interne Meldestelle hält den Kontakt zur hinweisgebenden Person, um gegebenenfalls weitere Informationen zu ersuchen.
- (3) Die interne Meldestelle erteilt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs des Hinweises nach (1) Rückmeldung. Die Rückmeldung soll dabei die Mitteilung geplanter und bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe hierfür bzw. für ein etwaiges Absehen von Folgemaßnahmen enthalten. S. 1 gilt nicht, sofern dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen berührt oder die Rechte der Personen, die Gegenstand des Hinweises sind, beeinträchtigt werden.
- (4) (1) bis (3) gilt nicht, wenn die hinweisgebende Person bei Abgabe der Meldung keinen entsprechenden Kommunikationskanal bereitgestellt hat.
- (5) Die interne Meldestelle prüft den erteilten Hinweis gemäß den gesetzlichen Vorgaben und ergreift angemessene Folgemaßnahmen.

